

An das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda

Antragsteller: (Name, Straße, Nr., PLZ, Ort)

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
für das Anbrennen oder Unterhalten eines offenen
Feuers gemäß § 17 der Ordnungsbehördlichen
Verordnung der Gemeinde Wutha-Farnroda**

Beantragt wird ein:

Lagerfeuer

Brauchtumsfeuer

Anlass:

(Nur in Verbindung mit einer öffentlichen Veranstaltung oder öffentlichen Vergnügung)

Angaben zum Ort und Zeitpunkt:

Ort des Feuers:	Straße, Nr., PLZ, Ort		altern. Flurst.Nr.
	bei mehreren Tagen		
Datum:	am	von	bis
Uhrzeit:	von		bis

Angaben zur Person des Antragstellers

Name:	Name, Vorname
Anschrift:	Straße, Nr., PLZ, Ort
Telefon:	
E-Mail:	

Die Genehmigung der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda ersetzt nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers.

Höheres Recht bleibt von dieser Genehmigung unberührt. Einschränkungen und Verbote gemäß der Thüringer Pflanzenabfall-Verordnung und Grenzabstände des Waldgesetzes haben weiterhin Geltung.

Bei dem Anbrennen und Unterhalten von Lagerfeuern darf kein Baum- und Strauchschnitt oder sonstige Gartenabfälle verbrannt werden. Dies gilt auch für Feuerschalen und Tonnen.

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

Ist das Anbrennen oder Unterhalten eines offenen Feuers erlaubt?

Grundsätzlich ist das Anbrennen oder Unterhalten von offenen Feuern innerhalb des Gebietes der Gemeinde Wutha-Farnroda nicht erlaubt. Von diesem Verbot kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen. Das bedeutet, dass die Gemeindeverwaltung das Anbrennen oder Unterhalten von offenen Feuern genehmigen kann.

Was ist ein offenes Feuer?

Ein offenes Feuer ist ein Feuer, welches nicht in einem geschlossenen Behältnis angebrannt oder unterhalten wird. Das bedeutet, dass Lagerfeuer, Brauchtumsfeuer, Wärmefeuere als offene Feuer anzusehen sind.

Was ist ein Brauchtumsfeuer?

Ein Brauchtumsfeuer ist ein offenes Feuer, welches im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung angebrannt oder unterhalten wird. Es kann also nur im Zusammenhang mit einer Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung oder eines Antrags für eine öffentliche Vergnügung genehmigt werden. Die Veranstaltung oder das Feuer muss für jedermann, also für die Öffentlichkeit, zugänglich sein. Veranstalter können in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereine sein. Das Feuer muss der Brauchtumpflege dienen. Somit gibt es keine privaten Brauchtumsfeuer.

Was ist ein Lagerfeuer?

Lagerfeuer sind offene Feuer, welche zum Wärmen, Kochen, als Lichtquelle oder zum gesellschaftlichen Zusammensein angebrannt oder unterhalten werden. Bei einem Lagerfeuer muss die Öffentlichkeit nicht beteiligt werden. Lagerfeuer können von jeder volljährigen privaten Person beantragt und nach Erhalt einer Genehmigung angebrannt oder unterhalten werden.

Was darf ich bei einem Lagerfeuer oder Brauchtumsfeuer verbrennen?

Um ein Lagerfeuer anzubrennen oder zu unterhalten, kann trockenes Holz, wie Scheitholz, Anmachholz (trockene Äste), Holzkohle, Kohle oder gepresste Holzbriketts genutzt werden. Was nicht verbrannt werden darf, ist sämtlicher Grünschnitt aus dem Garten, wie Baum- und Strauchschnitt, Gras oder Blätter. Dies darf weder mittels eines Lagerfeuers, einer Feuerschale oder einer Feuertonne verbrannt werden.

Bei einem Brauchtumsfeuer wird abfallrechtlich eine Ausnahme gemacht. In diesem Fall wird aus der Sicht der Traditionspflege das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt erlaubt. Aber auch hier muss das Feuer zur Pflege eines Brauchtums angelegt und unterhalten werden und darf nicht nur der Abfallbeseitigung dienen.

Grundsätzlich gilt für alle Feuer, dass kein behandeltes oder lackiertes Holz, wie Türen oder Fensterrahmen, oder sonstige Abfälle verbrannt werden dürfen.

Was ist bei dem Anbrennen oder dem Unterhalten von Lager- und Brauchtumsfeuern zu beachten?

Ein Lager-, Brauchtumsfeuer oder sonstiges offenes Feuer muss von einer volljährigen und geeigneten Person überwacht werden. Auch muss ein gesetzlich vorgeschriebener Grenzabstand zum Wald von 100 m eingehalten werden. Weitere einzuhaltende Grenzabstände sind 100 m zu leicht entzündbaren Stoffen, wie z.B. Heu- oder Strohballen oder Gastanks, mindestens 15 m von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, wie Fachwerkhäuser oder bei Holzverkleidungen und Scheunen und 15 m zu sonstigen brennbaren Stoffen. Die Glut muss nach dem Abbrennen abgelöscht werden. Die Brandstelle darf erst verlassen werden, wenn das Feuer und die Glut vollständig erlöschen ist.

Benötige ich eine Genehmigung des Grundstückseigentümers?

Ja, die Genehmigung der Gemeinde ersetzt nicht die Genehmigung des Grundstückseigentümers, wenn Sie ein offenes Feuer auf einem fremden privaten Grundstück anbrennen oder unterhalten wollen.